

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Hikmat Al-Sabty, Fraktion DIE LINKE

Kurdische Volksangehörige in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT
der Landesregierung

1. Wie viele Personen der kurdischen Volksangehörigkeit leben in Mecklenburg-Vorpommern (bitte nach Asyl- und Aufenthaltsstatus sowie Staatsangehörigkeit auflisten)?

Im Ausländerzentralregister werden die Personaldaten, der Aufenthaltsstatus, die durch einen Pass nachgewiesene Staatsangehörigkeit und das von den Ausländerinnen und Ausländern angegebene Herkunftsland erfasst. Eine Volkszugehörigkeit wird im Ausländerzentralregister nicht gespeichert. Deshalb liegen der Landesregierung keine belastbaren statischen Daten zu Personen mit kurdischer Volksangehörigkeit vor. Die Volkszugehörigkeit wird von den Ausländerbehörden lediglich erfasst, soweit dies im Einzelfall für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

2. Für wie viele von ihnen wurden politische Betätigungsverbote gemäß § 47 des Aufenthaltsgesetzes (§ 37 des Ausländergesetzes) verhängt (bitte nach Jahr, Grund und Zugehörigkeit zu einer politischen Organisation auflisten)?

Im Ausländerzentralregister sind für Mecklenburg-Vorpommern keine Personen gespeichert, deren politische Betätigung eingeschränkt oder untersagt worden ist. Die Ausländerbehörden haben ebenfalls keine Verbote oder Beschränkungen gemeldet.

3. In wie vielen und welchen Fällen wurde Widerspruch gegen die Verfügung eines politischen Betätigungsverbotes eingelegt und mit welchem Ergebnis (bitte Verfahrensstand angeben)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Welche Möglichkeiten bestehen nach Ansicht der Landesregierung für Personen, die nach § 47 des Aufenthaltsgesetzes einem politischen Betätigungsverbot unterliegen, sich dennoch politisch oder publizistisch betätigen?

Der Umfang eines politischen Betätigungsverbotes ergibt sich angesichts der in § 47 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes differenziert ausgestalteten Untersagungs- und Beschränkungsmöglichkeiten sowie der jeweils gebotenen Einzelfallentscheidung erst aus der konkreten Verbotsverfügung. Es ist der Landesregierung deshalb nicht möglich, losgelöst von einem konkreten Einzelfall zu beurteilen, welche politischen oder publizistischen Möglichkeiten trotz eines Verbotes bestehen.

5. Wie vielen der in Mecklenburg-Vorpommern aufhältigen Personen der kurdischen Volksangehörigkeit wurde durch sicherheitsrechtliche Befragungen und auf Grundlage von § 54 des Aufenthaltsgesetzes die Niederlassungserlaubnis verwehrt oder wieder entzogen?

In Mecklenburg-Vorpommern ist keiner aufhältigen Person mit kurdischer Volksangehörigkeit aufgrund einer sicherheitsrechtlichen Befragung eine Niederlassungserlaubnis verwehrt oder wieder entzogen worden.

6. Wie viele der in Mecklenburg-Vorpommern aufhältigen Personen der kurdischen Volksangehörigkeit stehen unter begründetem Verdacht, Beziehungen zur Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) zu haben?

Der verbotenen kurdischen Arbeiterpartei (PKK) beziehungsweise deren Folgeorganisationen wird in Mecklenburg-Vorpommern ein Kreis von 250 Personen zugerechnet.

7. Kam es in den letzten zehn Jahren zu Abschiebungen von Kurden aus Mecklenburg-Vorpommern (bitte einzeln nach Staatsangehörigkeit sowie Gründen, rechtlicher Grundlage und Jahr der Abschiebung auflisten)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Die nachfolgenden Angaben basieren auf einer aktuellen Abfrage der kommunalen Ausländerbehörden und des Amtes für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten im Landesamt für innere Verwaltung. Die in der Tabelle aufgeführten Behörden konnten folgende Angaben zu abgeschobenen Kurden übermitteln:

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Neustrelitz

	davon		Grund
22 Abgeschobene	Irak:		Dubliner Übereinkommen abgelehntes Asylverfahren
	2001	1	
	2010	1	
	Türkei:		abgelehnte Asylverfahren
	2001	1	
	2002	7	
	2003	2	
	2004	3	
	2005	3	
	2006	2	
2007	1	Ausweisung	
2009	1		

Landkreis Rostock

	davon	
9 Abgeschobene	Armenien:	
	2009	1
	2011	1
	Syrien:	
	2010	1
	Türkei:	
	2003	1
	2004	1
	2007	1
	2008	1
2009	1	
2010	1	

Landkreis Vorpommern-Greifswald

	davon		Grund
3 Abgeschobene	Türkei: 2007	2	abgelehnte Aufenthalts- erlaubnis
	2009	1	

8. Für wie viele der in Mecklenburg-Vorpommern aufhältigen kurdischen Volksangehörigen werden derzeit Maßnahmen zur Abschiebung vorbereitet?

Der Landkreis Rostock hat mitgeteilt, dass derzeit Maßnahmen zur Abschiebung von vier Armeniern mit kurdischer Volksangehörigkeit getroffen werden.